

II-560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.4.1967

230/A.B.

zu 204/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-
Ing. Dr. W e i ß
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Schnellzugzuschlag im grenzüberschreitenden Verkehr.

-.--.-.

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzu-
teilen:

Der Schnellzugzuschlag wurde mit 1.1.1964, nicht zuletzt aus budgetären
Gründen und um zu diesem Zeitpunkt eine generelle Tarifierhöhung zu vermei-
den, eingeführt.

Seine Einführung sowie die ab 1954 bis zum 31. Dezember 1963 in Kraft
gewesenen Mindestfahrpreise (bei Benützung von Schnellzügen für mindestens
50 km und bei Expresszügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlich-
keit in der 2. Klasse für mindestens 200 km sowie in der 1. Klasse für min-
destens 120 km) bezwecken jedoch in erster Linie, eine den Fernreisenden
kaum zumutbare Überfüllung der Schnellzüge auf Kurzstrecken weitestmöglich
auszuschalten.

Im Zusammenhang mit der ab 1. August 1966 erfolgten Tarifregulierung
wurde der Schnellzugzuschlag von bisher ö.S. 10,- auf ö.S. 15,- je Fahrt-
richtung angehoben.

Vor Einführung des Schnellzugzuschlages war allerdings im grenzüber-
schreitenden Verkehr die Bezahlung eines Mindestfahrpreises für die Be-
nützung von Schnell- und Expresszügen sowohl bei der Abfertigung von Öster-
reich als auch bei Abfertigung nach Österreich nicht vorgesehen.

Dies bewirkte, daß eben im Nahverkehr über stark frequentierte Grenz-
übergänge die internationalen Schnellzüge besonders in der Reisesaison
überfüllt waren und gerade dadurch Fernreisende von der Benützung dieser
Züge abgehalten wurden.

Bei der Einführung des Schnellzugzuschlages wurden aber trotzdem
auch die Interessen des Fremdenverkehrs - wie nachfolgende Beispiele zei-
gen - möglichst beachtet:

Im Reisebüro-Sonderverkehr von Deutschland (DB), Grossbritannien und
den Niederlanden nach Österreich wurde der Schnellzugzuschlag für die Hin-
und Rückfahrt von ö.S. 30,- auf ö.S. 26,- herabgesetzt.

230/A.B.

- 2 -

zu 204/J

Weiters wird von den Österreichischen Bundesbahnen in Einzelfällen über entsprechendes Ansuchen in der Regel zugestanden, daß bei Triebwagensonderfahrten von Deutschland (DB) nach Österreich auf Entfernungen bis 20 km kein Schnellzugzuschlag, auf Entfernungen von 21 - 40 km nur der halbe Schnellzugzuschlag berechnet wird und erst auf Entfernungen über 40 km der volle Schnellzugzuschlag zu entrichten ist.

Eine Ausdehnung der Ermässigung des Schnellzugzuschlages auf sämtliche Sonderzüge in anderen Fällen ist leider nicht vertretbar, weil lediglich durch die geringen Selbstkosten der Triebwagen eine derartige Erleichterung eben noch vertreten werden kann.

Im Ausflugsverkehr Vils Grenze - Ehrwald Grenze und Mittenwald Grenze - Innsbruck wird außerdem der herabgesetzte Schnellzugzuschlag für Sonderfahrten oder bei Gruppenreisen im Interesse der Förderung des Ausflugsverkehrs in das Ausserfern-Gebiet nicht eingehoben. Fahrplanmässige Schnellzüge verkehren in diesem Gebiet nicht.

Eine weitere Lockerung der Tarifbestimmungen für Reisende in Regellägen des grenzüberschreitenden Verkehrs käme außerdem einer Diskriminierung der meist zahlungsschwächeren Reisenden im österreichischen Binnenverkehr gleich und wäre auch aus budgetären Gründen nicht vertretbar.

Es besteht demnach derzeit keinerlei Möglichkeit, den Schnellzugzuschlag auf eine Entfernung bis zu 50 km entfallen zu lassen.

-.-.-.-